

Erläuterungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung)

Was ist „De-minimis“?

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der o. g. EU-Verordnung gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen (bzw. unternehmerisch tätig werdende Bürgerinnen oder Bürger) mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf bestimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der o. g. EU-Verordnung (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten **De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.**

Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der in den vergangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen und der in Beantragung befindlichen De-minimis-Beihilfen im elektronischen Antragsverfahren notwendig.

Welche De-minimis-Angaben sind erforderlich?

Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Der Antragsteller hat darzulegen, wann und in welcher Höhe der Antragstellende - unabhängig vom Beihilfegeber - in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der o. g. EU-Verordnung beantragt und erhalten hat.

Anzugeben sind alle De-minimis-Beihilfen, die der Antragsteller und die mit ihm verbundenen Unternehmen beantragt und erhalten haben.

Hinweis: Die anzugebenden Beihilfen sind nicht nur Beihilfen im Forstbereich, sondern alle Beihilfen, die laut der o. g. EU-Verordnung den folgenden EU-Verordnungen zuzurechnen sind:

- Nr. 1407/2013 (kurz: Allgemeine De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 1408/2013 (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 360/2012 (kurz: DAWI-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 717/2014 (kurz: Fisch-De-minimis Beihilfe)

Welche De-minimis-Beihilfen habe ich bereits erhalten?

Bei jeder De-minimis-Beihilfe muss der Beihilfegeber dem Beihilfeempfänger eine De-minimis-Bescheinigung ausstellen, die o. g. EU-Verordnung benennt. Des Weiteren entnehmen Antragsteller dieser Bescheinigung die folgenden Angaben:

- Datum (TT.MM.JJJJ) der De-minimis-Bescheinigung/des Antrags
- Beihilfegeber
- Aktenzeichen
- De-minimis-Typ (Allgemein, Fisch, Agrar, DAWI)
- Form der Beihilfe (Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)
- Beihilfewert in Euro

Unternehmensbegriff – was ist ein „einziges Unternehmen“?

Nach der o. g. EU-Verordnung wird nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern der gesamte Unternehmensverbund in die Betrachtung einbezogen.

Ein Unternehmensverbund wird dabei als ein einziges Unternehmen definiert.

Erhält ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so müssen diese zusammen betrachtet und können bis zum Erreichen einer Obergrenze zusammengerechnet werden.

Der Begriff „einziges Unternehmen“ ist in Art. 2 Abs. 2 der o. g. De-minimis-Verordnung definiert:

Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Antragstellung und Bewilligung liegen in zwei verschiedenen Kalenderjahren. Welcher Zeitraum ist dann der zugrunde zu legende Zeitraum?

Die Voraussetzungen der De-minimis-Förderung müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen. In Deutschland ist das Kalenderjahr (=Steuerjahr) maßgeblich. Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. **Daher ist das Jahr der Bewilligung entscheidend.**

Welche Folgen hat es, wenn durch den Antragsteller falsche Angaben gemacht wurden bzw. werden?

Die De-minimis-Angaben sind subventionserheblich, d. h. falsche Angaben können zur **Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs** führen. Die von der bewilligenden Stelle ausgestellte De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.